



Datum 10.07.2018	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz. 022.02	Vorlagen-Nr. HA/043/2018
Tagesordnungspunkt Nr. 78 Gemeinderatswahl 2019 a) Abschaffung der unechten Teilortswahl b) Überprüfung der Sitzzahl				

Termin	Gremium	Status
19.07.2018	Gemeinderat	Ö

1. Rechtsgrundlagen

In § 25 GemO sind die Anzahl der Gemeinderäte in Abhängigkeit von der Gemeindegröße geregelt. Bei Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern beträgt die Anzahl der Gemeinderäte 18. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere oder die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden.

In unsere Hauptsatzung ist geregelt, dass die Anzahl der Gemeinderäte 18 beträgt. Nach § 27 GemO kann in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl eingeführt werden. Bereits durch die Eingemeindungsverträge wurde festgelegt, dass die unechte Teilortswahl angewendet wird. Nach § 27 Abs. 5 GemO kann die unechte Teilortswahl, die aufgrund eine Vereinbarung nach § 8 und § 9 GemO (Eingemeindungsverträge) auf unbeschränkte Zeit eingeführt wurde, durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung. Da die Eingemeindungsverträge aus den Jahren 1972 und 1974 stammen, könnte zur nächsten Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl aufgehoben werden. Die Aufhebung oder Änderung der unechten Teilortswahl im Rahmen der Hauptsatzung ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaft nach § 70 Abs. 1 GemO und ist damit anhörungspflichtig.

Nach § 57 Kommunalwahlgesetz sind die Einwohnerzahlen für die nächste Kommunalwahl mit Stand vom 30.09.2017 maßgeblich.

Sie betragen: Bad Schussenried 6473 Einwohner, Otterswang 953 Einwohner, Reichenbach 728 Einwohner, Steinhausen 457 Einwohner und in der Summe 8611 Einwohner.

Nach § 14 der Hauptsatzung findet die unechte Teilortswahl statt und dort ist auch geregelt, dass 13 Sitze auf Bad Schussenried, 2 Sitze auf Otterswang, 2 Sitze auf Reichenbach und 1 Sitz auf Steinhausen entfallen, somit 18 Sitze zu vergeben sind.

2. Hochrechnung bei Abschaffung der unechten Teilortswahl

Aus der Beilage können Sie das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl aus dem Jahr 2014 entnehmen. Wenn aufgrund der dort erzielten Stimmen das Ergebnis ohne unechte Teilortswahl ermittelt werden würde, ergäbe sich folgendes Ergebnis:

Die Sitzungsverteilung erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers nach dem jeweiligen Höchstzahlprinzip

	CDU	FUB	FWV	BL	Summe
Stimmen nach der Wahl 2014	16.686	12.322	12.730	6.248	47.986
Sitze bei der Wahl 2014 mit unechter Teilortswahl	7	5	5	2	19
Sitze bei der Wahl ohne unechter Teilortswahl	6	5	5	2	18

Wenn die Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 GemO in Anspruch genommen wird, dass die nächst niedrigere Gemeindegruppegröße maßgebend ist, würde sich die Anzahl der Gemeinderäte auf 14 reduzieren und es ergäbe sich folgende Sitzverteilung

CDU	FUB	FWV	BL	Summe
5	3	4	2	14

3. Überprüfung des Sitzzahl

Bei 8.611 Einwohnern und 18 Sitzen repräsentiert ein Sitz 478,39 Einwohner.

Ortsteil	Einwohner	Sitze	Richtzahl	Differenz	Differenzen in %
Bad Schussenried	6.473	13	6.219,07	- 253,93	4,08 %
Otterswang	953	2	956,78	+ 3,78	3,95 %
Reichenbach	728	2	956,78	+ 228,78	+ 23,9 %
Steinhausen	457	1	478,39	21,39	4,47 %

In Reichenbach ist die Überrepräsentation mit 23,9 % am größten. Sie könnte aber nach der geltenden Rechtslage noch hingenommen werden. Diese ungleiche Repräsentation könnte durch die Abschaffung der unechten Teilortswahl verhindert werden.

Finanzielle Auswirkungen: im Haushaltsplan 2019 sind voraussichtlich 25.000 € an Sitzungsgelder für den Gemeinderat eingerechnet. Bei Reduzierung der Sitzzahl auf 14 könnte der Ansatz auf 19.000 € reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Für die nächste Gemeinderatswahl 2019 wird die unechte Teilortswahl abgeschafft. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Hauptsatzungsänderung vorzubereiten.

Anlagen:

Anmerkung vom 12.06.2018
Staatsanzeiger Auszug
Wahlergebnis 2014